

S t a d t P l e y s t e i n

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



**Satzung
über die Erhebung von
Gebühren für die
Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in
Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
der Stadt Pleystein
Vom 17. Dezember 2018**

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein
Telefon: 09654/9222-0
Fax: 09654/9222-25

E-Mail: poststelle@pleystein.de

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
der Stadt Pleystein
Vom 17. Dezember 2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Pleystein folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Pleystein erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Pleystein,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt bei einer Nutzungszeit von 15 Jahren im Friedhof in Pleystein und im städtischen Friedhofsteil in Miesbrunn für

- | | |
|--|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 169,36 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 338,72 € |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 508,07 € |
| d) eine Kindergrabstätte | 72,58 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 169,36 € |
| f) eine Urnennische | 893,03 € |
| g) den Fall der Vertiefung einer Grabstelle ein einmaliger Aufschlag von 90,00 € für jeden Einzelgrabplatz | |
| h) Gruften ein Aufschlag von 90,00 € je Einzelgrabplatz. | |

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird eine Grabgebühr in gleicher Höhe erhoben (mit Ausnahme der Gebühr nach § 4 Abs. 1 Buchst. g).

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr (für die gesamte Grabstätte) anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

(5) In besonders begründeten Einzelfällen kann auf die Erhebung einer Grabgebühr verzichtet werden (Ehrengräber).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Pleystein oder Miesbrunn einschließlich aller Einrichtungen, in jedem Fall, auch bei Urnenaufbewahrung beträgt 128,40 €

(2) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche beträgt

1. für Grabmachertätigkeiten

a)
für die Herstellung eines Erwachsenengrabes
(Reihengräber für Personen über 8 Jahre und Familiengräber
je Grabstelle) - einschließlich Grabdekoration - 154,42 €

b)
für die Herstellung eines Kindergrabes
- einschließlich Grabdekoration - 39,42 €

c)
für die Urnenbeisetzung
- einschließlich Grabdekoration - 39,42 €

d)
für die Herstellung eines Urnenerdgrabes 13,42 €

e)
Zuschlag für die Tieferlegung 45,00 €

f)
für das Herrichten einer bestehenden Gruft zur
Beerdigung – einschließlich Grabdekoration - 44,71 €

g)
für das Reinigen einer Gruft
(ohne Gebeinekiste und ohne Sarg) 28,71 €

h)
für die Ausgrabung einer Leiche
(bei Umbettung in einen anderen Friedhof) 151,74 €

i)
für die Ausgrabung einer Leiche und Umbettung im Friedhof
(2 x Grabarbeiten) 291,74 €

j)
für die Ausgrabung von Gebeinen je Grabplatz
(bei Umbettung in einen anderen Friedhof) 151,74 €

k)
für die Ausgrabung von Gebeinen je Grabplatz
und Umbettung im Friedhof (2 x Grabarbeiten) 291,74 €

2. für weitere Leistungen in Zusammenhang mit der Bestattung

a)
für die Reinigung des Leichenhauses 20,00 €

b)
Öffnen und Schließen des Leichenhauses, sofern
ein anderes Unternehmen die Bestattung durchführt,
mit dem kein Vertragsverhältnis besteht 13,00 €

(3) Das Entgelt für die Leistungen der Leichenträger, die von einem privaten Bestattungsunternehmen bestellt und in dessen Auftrag tätig sind, stellt das private Bestattungsunternehmen selbst dem Auftraggeber in Rechnung.

(4) Die Kosten der Leichenbesorgung und des Leichentransportes mit dem Leichenkraftwagen eines Bestattungsunternehmens sowie Dienstleistungen während der Beerdigung (z.B. Verbringen der Kränze vom Leichenhaus zum Grab, Vorbereitungsarbeiten zur Aufbahrung) sind in den in § 5 festgesetzten Gebühren nicht enthalten. Diese stellt der Bestatter selbst dem Auftraggeber in Rechnung.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheines zur Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Grabstätten beträgt für folgende Gewerbetreibende

1. Steinmetzgeschäfte	
a) für den Friedhof in Pleystein	210,00 €
b) für den städtischen Friedhofsteil in Miesbrunn	55,00 €
2. Baugeschäfte	
a) für den Friedhof in Pleystein	210,00 €
b) für den städtischen Friedhofsteil in Miesbrunn	55,00 €
3. Gärtnereien	25,00 €

Der Berechtigungsschein wird für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt.

(2) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung einer Gruft beträgt 11,00 €

(3) Die Gebühr für die Genehmigung zur früheren/späteren Bestattung nach §§ 9, 10 Bestattungsverordnung beträgt 11,00 €

(4) Die Gebühr für die Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist beträgt 11,00 €

(5) Die Gebühr zur Urnenanforderung beträgt 11,00 €

(6) Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beträgt 11,00 €

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.


DRITTER TEIL **Schlussbestimmungen**

§ 7 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Stadt Pleystein (Friedhofsgebührensatzung) vom 08. Mai 2007, zuletzt geändert am 12. Juli 2013 außer Kraft.

Pleystein, den 17. Dezember 2018
Stadt Pleystein


Rewitzer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Pleystein hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 eine

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

beschlossen.

Die Satzung vom 17. Dezember 2018 tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, Zimmernummer 103, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Pleystein, 17. Dezember 2018
Verwaltungsgemeinschaft Pleystein



Rewitzer
Gemeinschaftsvorsitzender



Bekanntmachung an der Amtstafel am Verwaltungsgebäude in Pleystein	
Der Anschlag wurde angeheftet am:	17.12.2018
abgenommen am:	22.01.2019
Für die Richtigkeit Pleystein, den 22.01.2019  Rewitzer Gemeinschaftsvorsitzender	

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) Vom 17. Dezember 2018

wurde am 17. Dezember 2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Verwaltungsgebäude in Pleystein hingewiesen.

Der Anschlag wurde am **17. Dezember 2018** angeheftet und am **22. Januar 2019** wieder abgenommen.

Pleystein, 22. Januar 2019
Verwaltungsgemeinschaft Pleystein



Rewitzer
Gemeinschaftsvorsitzender

